

Netzanschlussvertrag Gas

„Mitteldruck“ oder „Hochdruck“

Vertragsnummer: **W-G-XXXX**

zwischen

dem Anschlussnehmer

Vorname, Name

Straße Nr.

PLZ Stadt

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

dem Netzbetreiber

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21

D-44139 Dortmund

- nachfolgend „VNB“ genannt -

-zusammen „Vertragspartner“ genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Netzanschluss, der die Gasanlage des Kunden mit dem Verteilnetz des VNB zur Entnahme von Gas (Auspeisung) verbindet. Die Anschlusssituation ist in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt Gas“ beschrieben.

§ 2 Vertragsvoraussetzung

Für neu herzustellende Anschlüsse ist die Annahme des beiliegenden Angebotes zur Anschlussherstellung durch den Kunden Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages. Für bereits hergestellte und in Betrieb genommene Anschlüsse gilt Satz 1 nicht.

§ 3 Hauptleistungspflichten

Der VNB hält den Netzanschluss zur Entnahme von Gas (Auspeisung) vor.

Der VNB hält die vereinbarte Vorhalteleistung am Ende des Netzanschlusses vor.

Der Kunde ist berechtigt, gastechnische Anlagen an den Netzanschluss anzuschließen.

Der Kunde ist berechtigt, Dritten den Anschluss gastechnischer Anlagen an den Netzanschluss zu ermöglichen.

§ 4 Anlagen / Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)“ Version V1910
- „Allgemeine Anschlussbedingungen (Gas)“ Version V2203
- „Technische Anschlussbedingungen (Gas)“ Stand gültig ab 1. März 2021
- „Preisblätter (Gas)“
- „Begriffsbestimmungen (Gas)“ Version V1507

Die vorgenannten Anlagen, außer die diesem Vertrag bereits beigefügte Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Gas)“ sind im Internet unter www.westnetz.de veröffentlicht und dort jederzeit kostenlos abrufbar, können heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch des Kunden stellt der VNB diese auch gerne schriftlich zur Verfügung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Bedingungen seinerseits zur Kenntnis genommen wurden und er mit deren Geltung einverstanden ist.

§ 5 Vertragsbeginn und -laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Unterschrift und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Vertragsbeginn enden alle vorangegangenen Vereinbarungen den Netzanschluss betreffend einvernehmlich zu diesem Datum.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Übertragung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist entbehrlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.

§ 7 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Im Fall des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der Kunde verpflichtet, dem VNB den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der VNB ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 9 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als Gerichtsstand.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
Westnetz GmbH (Stempel und Unterschrift)

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Netzbetreiber verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor der Kundenservice des Netzbetreibers kontaktiert wurde (abrufbar auf www.westnetz.de) und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen dem Verbraucher und dem Netzbetreiber gefunden werden konnte.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: <http://www.schlichtungsstelle-energie.de>